

**Umsetzung des Gesetzes zur besseren
Durchsetzung der Ausreisepflicht;
Verbot der missbräuchlichen
Vaterschaftsanerkennung**

Produkt 60 2.3.2 Beistandschaft - Beurkundungen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09782

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ wurde nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten am 28.07.2017 im Bundesgesetzblatt Nr. 52 verkündet.

Ziel des Gesetzes ist es, bestehende rechtliche Abschiebehindernisse zu beseitigen. Zu diesen Abschiebehindernissen gehört auch die rechtswirksame urkundliche Anerkennung der Vaterschaft, durch die ein Aufenthaltsrecht erlangt wird, für das ohne diese Anerkennung die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen würden (BT-Drucksache 18/12415, S. 20).

Diesem Abschiebehindernis soll nun durch die Einführung des § 1597a BGB - neu - mit dem „Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“ begegnet werden.

Das Verfahren hierzu wird in § 1597a Abs. 2 BGB - neu - geregelt. Diese Vorschrift enthält einen nicht abschließenden Prüfkatalog mit Anhaltspunkten für die Urkundspersonen, bei denen diese die Beurkundung auszusetzen, den Anerkennungswilligen und die Mutter des Kindes anzuhören, die Ausländerbehörde zu verständigen und das zuständige Standesamt von der Aussetzung zu unterrichten haben. Hierbei handelt es sich um zwingende Rechtsvorschriften.

Die Pflichten der Urkundspersonen werden dadurch erheblich erweitert. Zum eigentlichen Beurkundungsvorgang kommen die Anhörungsverfahren mit Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern, die Aussetzung und ggf. Wiederaufnahme der Beurkundung und die vermehrte Auseinandersetzung mit den anwaltlichen bzw. sonstigen Interessenvertretungen der Beteiligten.

Dies führt zu einem Personalmehrbedarf im Urkundsbereich des Stadtjugendamts München im Umfang von mindestens 1,5 VZÄ für eine Urkundsperson in EGr. 9c und 1 VZÄ für die

Urkundsassistent in EGr.8.

1. Ausgangslage

Beim Stadtjugendamt München werden Abstammungsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern beurkundet (Vaterschaftsanerkenntnisse und die Zustimmungen dazu, Mutterschaftsanerkenntnisse, falls nach dem Heimatrecht einer bzw. eines Beteiligten erforderlich) sowie Unterhaltsansprüche von Kindern und die Erklärungen von nicht miteinander verheirateten Elternteilen, die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam übernehmen zu wollen (sogenannte Sorgeerklärungen). Es handelt sich um gesetzlichen Aufgabenvollzug gemäß §§ 59, 60 SGB VIII.

Im Gegensatz zu anderen Beurkundungsstellen (Standesämter und Notare) ist die Beurkundung im Jugendamt kosten- und gebührenfrei. Im Standesamt können außerdem weder Unterhaltsverpflichtungen noch Sorgeerklärungen beurkundet werden. Aus beiden Gründen ist die Nachfrage nach Beurkundungen durch das Stadtjugendamt München sehr hoch.

1.1 Bisheriges Aufgabenvolumen

Die Geburtenrate in München steigt überproportional im Vergleich zum übrigen Freistaat Bayern und auch zum Bundesgebiet.

Bayern hatte bereits im Jahr 2015 nach Nordrhein-Westfalen die höchste Geburtenrate in Deutschland und auch die zweithöchste Anzahl nichtehelicher Geburten (Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 19.12.2016). Für das Jahr 2016 liegen noch keine statistischen Auswertungen vor.

In Bayern lag die Zahl der Geburten mit 17.009 im Stadtgebiet München im Jahr 2015 am höchsten im Vergleich zu allen anderen kreisfreien Städten und Landkreisen und damit sogar höher als die Gesamtzahl der Geburten in jedem anderen bayerischen Regierungsbezirk (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik). Hinzu kommen Beurkundungen für Kinder, die nicht in München geboren sind, da es für die Beurkundungen, die die Urkundspersonen bei den Jugendämtern vornehmen, keine örtlichen Zuständigkeiten gibt.

Zusätzlich hat München besonders hohe Flüchtlingszahlen zu verzeichnen.

Diese Entwicklungen wirken sich unmittelbar auf die Arbeitsmenge bei den Beurkundungen im Stadtjugendamt München aus.

Die Zahl der Beurkundungen nimmt erheblich zu. Hatte die Gesamtzahl bereits im Jahr 2015 (6.334 Beurkundungen) die Rekordmarke der letzten zehn Jahre von 6.000 Urkunden durchbrochen, so wurde dies im Folgejahr 2016 noch bei Weitem übertroffen mit einer nie dagewesenen Zahl von 7.750 Urkunden.

Diese hohe Fallzahl konnte nur dadurch erreicht werden, dass es in den letzten

beiden Jahren wenig Personalfluktuaton bzw. -ausfälle im Urkundsbereich gab. Die Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach Beurkundungen kann nur insoweit befriedigt werden, wie Personal dafür zur Verfügung steht. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Nachfrage noch deutlich höher ist. Die Erfahrung zeigt, dass die Steigerung der Urkundszahlen stets mit der Stellenausstattung und der tatsächlichen Besetzung der Stellen einhergeht.

Neben den quantitativen nehmen auch die rechtlichen Anforderungen an die Arbeit des Urkundsbereichs im Stadtjugendamt ständig zu.

1.2 Rechtliche Qualitätsanforderungen

Die vorbereitenden Arbeiten für Beurkundungen (einfachere Sachverhaltsermittlungen, Terminvereinbarungen, Urkundenvorbereitung in Absprache mit den Urkundspersonen) erfolgen durch Dienstkräfte des mittleren Dienstes bzw. der 2. Qualifikationsebene.

Die fundierte rechtliche Prüfung einschließlich ggf. Sachverhaltsermittlungen in rechtlich komplexen Konstellationen, die Vornahme der Beurkundung einschließlich der Belehrung über Voraussetzungen und Rechtsfolgen sowie die Beantwortung der Fragen der Beurkundungswilligen hierzu ist Aufgabe der Urkundspersonen (besonders geeignete Dienstkräfte der 3. Qualifikationsebene bzw. des gehobenen Dienstes). Die Urkundspersonen sind nicht weisungsgebunden und haben eine herausragende Verantwortung (Knittel: Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 7. Auflage 2013, Rz. 30), da sie wie Notare und Gerichte Titel im Rechtsverkehr schaffen, die z.T. lebenslange Rechtswirkungen für die Beteiligten entfalten.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) hat die Urkundsperson die Identität der Beurkundungswilligen zu prüfen.

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht hat aufgrund der zunehmenden Zahl von Beurkundungswilligen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, in vielen Fällen verbunden mit Papieren, deren Eignung als Identitätsnachweis fraglich ist, der Prüfungs- und Ermittlungsaufwand für die Urkundspersonen in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

Zu diesen problematischen Identitätsnachweisen zählen insbesondere auch die von Ziffer 1 und 2 des neuen § 1597a Abs. 2 BGB umfassten Ausweis-papiere Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung oder Aufenthaltsgestattung bei Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates (BT-Drs. 18/12415, S. 20), zumal diese Unterlagen z.T. weder ein Passbild der betreffenden Person enthalten noch in irgendeiner Weise fälschungssicher ausgefertigt werden.

Immer häufiger werden Nachbeurkundungen erforderlich, weil die Personen, deren

Willenserklärungen mit derartigen Ausweispapieren beurkundet worden sind, inzwischen andere Identitätsnachweise mit anderen Personaldaten vorlegen.

Diese Entwicklungen, die u.a. einen erhöhten Klärungs- und Abstimmungsaufwand mit den zuständigen Standesämtern mit sich bringen, sind schon in der aktuellen Personalausstattung nicht berücksichtigt.

2. Personal- und Sachkosten

2.1 Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die rechtlichen Anforderungen an die Arbeit der Urkundspersonen beim Stadtjugendamt

Durch das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ kommen weitere Pflichten auf die Urkundspersonen zu.

In einem zweistufigen Prüfverfahren haben sie festzustellen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vorliegen. Zunächst haben sie anhand des - nicht abschließenden - Indizienkatalogs des neuen § 1597a Abs. 2 BGB zu eruieren, ob Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung gegeben sein können. Falls sich ein solcher Anhaltspunkt abzeichnet, hat die Urkundsperson weiter zu klären, ob es sich um konkrete Anhaltspunkte handelt. Hierzu hat sie die Beteiligten, d.h. den anerkennungswilligen Mann ebenso wie die Mutter des Kindes, anzuhören. Neben den beschriebenen Anhaltspunkten anhand bestimmter Ausweispapiere kommen in Ziffer 3 und 4 des neuen § 1597 a Abs. 2 BGB weitere Indizien hinzu, die sich auf die vorhandene oder eben gerade nicht vorhandene Beziehung zwischen dem Anerkennenden und dem Kind bzw. der Mutter des Kindes beziehen. Auch hier setzen die Prüfpflichten der Urkundsperson ein.

Der anerkennungswillige Mann und die Mutter des Kindes sind getrennt anzuhören. Eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher ist bei Bedarf hinzuzuziehen (BT-Drs. 18/12415, S. 17). Über die Anhörung ist von der Urkundsperson eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist dann von der Urkundsperson an die Ausländerbehörde zu leiten und das zuständige Standesamt zu informieren. Das Beurkundungsverfahren ist von der Urkundsperson auszusetzen bis zur abschließenden Feststellung der Ausländerbehörde gemäß § 85 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – neu –, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt. Die Urkundsperson erhält eine beglaubigte Abschrift des unanfechtbaren Verwaltungsakts der Ausländerbehörde (§ 85a Abs. 3 AufenthG – neu –). Danach kann ggf. das Beurkundungsverfahren fortgesetzt werden.

All dies birgt enorme Herausforderungen für die Arbeit der Urkundsperson, die in ihrer Rolle zur strikten Neutralität verpflichtet ist (Knittel, a.a.O, Rz. 31).

Es sind ganz erhebliche Konflikte mit den Beurkundungswilligen und ihren anwaltlichen oder anderen Interessenvertretungen (Verbände, Helferkreise, etc.) vorprogrammiert, wenn die Urkundsperson aufgrund von Indizien und Verdachtsmomenten möglichen

Vermutungen zu Lasten der Beurkundungswilligen nachgeht und diese im Rahmen von Anhörungen näher prüft, um die Niederschriften dann der Ausländerbehörde für weitere Ermittlungen zur Verfügung zu stellen.

Ganz besonders heikel wird es in den Bereichen, die den Charakter der Beziehung zwischen dem Anerkennungswilligen und der Mutter des Kindes bzw. dem Kind selbst betreffen. Hier steht die Entscheidung und Handlung der Urkundsperson besonders im Fokus, außer in den Fällen, in denen die Beurkundungswilligen von sich aus unmissverständlich erklären, dass sie die Beurkundung allein deshalb vornehmen lassen wollen, um ihren ausländerrechtlichen Status zu verbessern. Derartige Konstellationen dürften seit Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in der Praxis äußerst selten vorkommen.

2.2 Quantitative Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelungen

Personal- und Sachkosten

Die Urkundsperson ist die erste Stelle, die im Rahmen der von den Beteiligten angestrebten Anerkennung der Vaterschaft ggf. Zweifel äußert und das Verfahren aussetzt. Da hier ein entsprechendes Prüfverfahren seinen Anfang nimmt, ist zuerst hier auch mit den größten Auseinandersetzungen zu rechnen. Der Urkundsperson wird die Verantwortung für die Entscheidung darüber zugeordnet, ob die Indizien, die sie ggf. wahrgenommen hat, konkret genug sind, um sie der Ausländerbehörde zu melden. Sicher kann sie sich – von ganz offenkundigen Ausnahmefällen abgesehen – nicht sein. Damit hat sie zunächst den größten Rechtfertigungsdruck, gerade in derart heiklen Fragen wie der Art der Beziehung zwischen den Beteiligten. Hier ist von erheblichem Beschwerdepotenzial und sonstigen Argumentationen der Interessenvertretungen auszugehen.

Davon betroffen sind bislang ca. 900 Fälle/Jahr, in denen die Beurkundungswilligen als Identitätsnachweis eine Duldung, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Grenzübertrittsbescheinigung vorgelegt haben.

Die Tendenz bzw. der Beurkundungsbedarf ist auch ohne die neue gesetzliche Aufgabe des § 1597 a BGB, rein aus dem Zuwachs in der Bevölkerungszahl und den nichtehelichen Geburten, seit Jahren weiter ansteigend (vgl. Ausführungen unter 1.1. hierzu).

Bereits im Jahr 2013 wurden dem Urkundsbereich deswegen Personal zugeschaltet (Zitat aus Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11288 für den KJHA vom 09.04.2013):

„Die „Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg“ vom April 2012 weist einen Personalbedarf von einer Vollzeitstelle für eine Urkundsperson bei 2.200 Urkunden pro Jahr aus (S. 12 der Orientierungshilfe). Die Aufgabenbeschreibung der Urkundsperson in dieser Studie entspricht dabei dem

Aufgabenzuschnitt der Urkundspersonen beim Stadtjugendamt München (Prüfung, Belehrung, Beurkundung, vgl. S. 8 f. der Studie).

Bei knapp 5.700 Urkunden errechnet sich ein Personalbedarf von 2,6 Vollzeitäquivalenten, d.h. es besteht ein Mehrbedarf an Urkundspersonen von einer Vollzeitstelle.

Die jahrelangen Erfahrungen im Urkundsbereich haben gezeigt, dass der zeitliche Aufwand für die Assistenz Tätigkeiten bei Beurkundungen im Verhältnis zum Zeitaufwand der Urkundspersonen erheblich höher ist (1 : 1,5 bis 1 : 2).“

Dies war die Begründung für die ab 2014 erfolgte Stellenzuschaltung von 1 VZÄ in EGr. 9 (Urkundsperson) und 1,5 VZÄ in EGr. 8 (Assistenz). Neuere Personalbemessungen zu diesem Aufgabenbereich sind nicht bekannt.

Bei einer Besetzung des Sonderdienstes Beurkundung ab 2014 mit 2,6 VZÄ in EGr. 9 und 5,5 VZÄ in EGr. 8 entwickelten sich die Beurkundungszahlen weiter fort wie folgt:

	Zahl der erfolgten Beurkundungen	VZÄ Urkundsperson	VZÄ Assistenz
2013	6.164	1,6	4,0
2014	7.113	2,6	5,5
2015	6.334	2,6	5,5
2016	7.750	2,6	5,5
2017	9.000 (Prognose aufgrund Zahlen des 1. Halbjahres: 4.649 Urkunden bis 30.06.2017)		

Schwankungen ergaben sich aufgrund von Personalfuktuation und krankheitsbedingten Ausfällen. Die Nachfrage nach Beurkundungen kann immer nur soweit gedeckt werden, wie einsetzbares Personal vorhanden ist. In den Jahren 2014, 2016 und 2017 gab es vergleichsweise weniger Personalausfälle.

Unter Zugrundelegung der obengenannten Kommunalen Orientierungshilfe ergibt sich bei jährlich 9000 Urkunden bereits nach altem Aufgabenzuschnitt rein rechnerisch ein deutlich höherer Stellenbedarf:

- 4,1 (statt bisher 2,6) VZÄ in EGr. 9 c (Urkundsperson)
- 8,2 (statt bisher 5,5) VZÄ in EGr. 8 (Urkundsassistentz).

Rechnet man nun das gesetzlich vorgeschriebene zweistufige Prüfverfahren mit den getrennten Anhörungen der Beteiligten incl. Dolmetscherin bzw. Dolmetscher hinzu, den

Abstimmungs- und Klärungsbedarf mit den Standesämtern und den Ausländerbehörden (einschließlich der Terminüberwachung hinsichtlich der Entscheidung der Ausländerbehörde und ggf. der Fortsetzung bzw. der Wiederaufnahme des Beurkundungsvorgangs) sowie die zeitintensive Bearbeitung des beschriebenen Konflikt- und Beschwerdepotenzials, so ist von einer Verdreifachung des Zeitaufwandes pro Fall auszugehen.

Dies ist mit dem vorhandenen Personal aufgrund der geschilderten Entwicklung des Aufgabenvolumens nicht zu schaffen.

Es ergibt sich daraus ein Personalmehrbedarf für die Urkundspersonen beim Stadtjugendamt München von 1,5 VZÄ in EGr. E 9c (Jahresmittelbetrag (JMB) i.H.v. 55.450,00 € x 1,5 = 83.175,00 €/Jahr).

Für die Urkundsassistenten im Urkundsbüro als Erstanlaufstelle – auch für Beschwerden per Telefon und per E-Mail – wirkt sich der Mehrbedarf ebenfalls, aber nicht ganz so deutlich aus, da hier z.B. die Anhörungsverfahren nicht unmittelbar stattfinden. Es entsteht jedoch zusätzlicher Aufwand für die intensive Vorprüfung der eingehenden Unterlagen, der Bestellung und Koordination der Dolmetschertermine und der Auseinandersetzung mit den Parteien, da nur die Assistenz im Vorfeld und in der Nachbereitung der Beurkundung telefonisch und postalisch nach außen in Erscheinung tritt. Hier ist daher von einem Stellenmehrbedarf von 1 VZÄ in EGr. 8 (JMB = 52.940,00 €) auszugehen.

Insgesamt entstehen durch diesen Mehrbedarf laufende Personalkosten von 136.115,00 €/Jahr.

Als zusätzliche Sachkosten fallen Kosten für die Arbeitsplatzmöblierung (einmalig investiv) im Umfang von 2.370,00 € x 2,5 VZÄ = 5.925,00 € sowie laufende konsumtive Arbeitsplatzkosten von 800,00 € x 2,5 VZÄ = 2.000,00 € an.

Zusätzliche Kosten werden auch durch die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern entstehen, die immer dann erfolgen muss, wenn Personen beteiligt sind, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind. Davon ist in nahezu allen Fällen auszugehen.

Aufgrund des neuen Verfahrens ist von einer erheblichen Steigerung der bisherigen Ansätze auszugehen. Die zu erwartenden zusätzlichen Finanzierungsbedarfe werden nach dem Beschluss zum Ausbau des Sprachmittlerinnen- und Sprachmittler- und Dolmetscherinnen- und Dolmetschereinsatzes im Sozialreferat der Vollversammlung vom 29.05.2015 (S. 9, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03287) aufgrund der nicht steuerbaren Anzahl von Beurkundungen und der damit nicht möglichen langfristigen Bedarfsplanung bei den jährlichen Haushaltsplanungen berücksichtigt.

2.3 Kein zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Die unter Ziffer 2 beantragten Arbeitsplätze für den Urkundsbereich (S-II-B/UB)

müssen in den Verwaltungsgebäuden des Referates untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann in den bereits zugewiesenen Flächen im

3. OG des Dienstgebäudes in der Werner-Schlierf-Str. 9, 81539 München erfolgen. Für die Urkundsassistentz (1 VZÄ) wird ein Arbeitsplatz für eine zusätzliche Person benötigt, der durch Einsparung eines Ausbildungsplatzes gewonnen wird. (Die Ausbildung kann weiterhin erfolgen auf Arbeitsplätzen von Teilzeitkräften.)

Für die Urkundspersonen (1,5 VZÄ) wird ebenfalls für eine zusätzliche Person ein Arbeitsplatz benötigt, der vorhanden ist aufgrund des Wegfalls einer Führungskraft nach Umstrukturierung im angrenzenden Sachgebiet Beistandschaft. Die restliche Zuschaltung wird vorhandenen Stellen zugeordnet.

Es sind daher keine zusätzlichen Flächen für die Unterbringung der Arbeitsplätze notwendig.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten	138.115,00 € ab 2018	
davon:		
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	136.115,00 €	in 2017
1,5 VZÄ in E9c	83.175,00 €	
1,0 VZÄ in E8	52.940,00 €	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		
Transferauszahlungen (Zeile 12)		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	2.000,00 €	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,5	
Nachrichtlich: Investive Kosten		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.
Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsschemas)		5.925,00 € in 2018	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20) bzw. für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)		5.925,00 € in 2018	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 14)			

3.3 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Gesetzeskonformes und verantwortliches Handeln der Urkundspersonen im Stadtjugendamt ist sicherzustellen.

Sofern eine gesetzeskonforme Bearbeitung mangels Ressourcen nicht erfolgen kann, kommt ein Organisationsverschulden des Stadtjugendamts zum Tragen. Alternativ wird die Zahl der Beurkundungen für alle anderen Beurkundungswilligen stark sinken und damit verhindert, dass Abstammungsverhältnisse und Ansprüche auf Kindesunterhalt rechtlich festgestellt werden und nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame elterliche Sorge begründen können.

3.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung der beantragten Stollenzuschaltung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im November diesen Jahres im Rahmen der von Juli bis Oktober gefassten Empfehlungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat abgestimmt. Die Stadtkämmerei stimmt einer Finanzierung der befristeten Stellenzuschaltungen im vom Personal- und Organisationsreferat anerkannten Umfang zu. Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der den geltend gemachten Stellenkapazitäten nur im Umfang von 0,73 VZÄ, mit Befristung auf 3 Jahre zu. Die komplette Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates ist der Anlage zu entnehmen.

Zu den Einwendungen von Personal- und Organisationsreferat (POR) und Stadtkämmerei nimmt das Sozialreferat wie folgt Stellung:

Beurteilung des Kapazitätsmehrbedarfs

Wie vom POR angegeben, können von dort die Ausführungen der Fachdienststelle zur Bedarfsbegründung „teilweise dem Grunde nach nachvollzogen werden“. Die gestiegenen Anforderungen und Zeitbedarfe aufgrund des Gesetzesvollzugs zum Verbot der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung „erscheinen plausibel“. Außerdem wird die bisherige und aufgrund der demografischen Entwicklungen auch künftige Fallzahl-steigerung anerkannt.

Es handelt sich hier um zwei verschiedene Faktoren, die zu dem Personalmehrbedarf führen, nämlich zum einen die Gesetzesänderung, zum anderen die Fallzahlsteigerung der letzten Jahre.

Fallzahlsteigerung

Dennoch trägt das POR bei seiner Berechnung der Soll-Kapazitäten nur dem einen Umstand Rechnung, dass die Fallzahlsteigerung im Zeitraum 2014 - 2016 insgesamt 8,96 % beträgt.

Dabei wurde außer acht gelassen, dass die letzte Stellenzuschaltung bereits 2013 aufgrund der damals schon eklatanten Fallzahlsteigerung von der Vollversammlung beschlossen wurde und sich die Fallzahlen von 2013 auf 2014 allein um fast 1.000 (genau 949) Beurkundungsvorgänge erhöht hatten. Auch wurde nicht beachtet, dass die Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach Beurkundungen zur Feststellung von Rechtsverhältnissen tatsächlich noch deutlich höher ist als es die Fallzahlen, die dokumentiert sind, zeigen - da der Bedarf nur insoweit gedeckt werden kann, wie einsetzbares Personal dafür zur Verfügung steht. Das wurde auf Seite 2 unten und auf Seite 6 nach der Tabelle ausgeführt.

Nicht berücksichtigt wurde zudem die **weitere signifikante Fallzahlsteigerung für 2017**.

Wie in der Tabelle auf Seite 6 der Beschlussvorlage ausgeführt, beliefen sich bereits die Halbjahreszahlen per 30.06.2017 auf insgesamt 4.649 Beurkundungen. Von einer Zunahme bis zum Jahresende auf insgesamt 9.000 Beurkundungen ist auf alle Fälle auszugehen.

Auch wenn das POR die Hochrechnung der Fallzahlentwicklung bis zum Jahresende 2017 außen vor lässt, zeigt schon die alternative Gegenüberstellung der jeweiligen Halbjahreszahlen die tatsächliche Fallzahlsteigerung - sogar noch deutlicher als in der Beschlussvorlage benannt:

Jahr	Zahl der erfolgten Beurkundungen per 30.06.	Fallzahlsteigerung aus letztem Jahr in %
2014	3.169	
2015	3.205	1,1 %
2016	3.584	11,8 %
2017	4.649	29,7 %

Die **Steigerungsrate zwischen den Jahren 2014 und 2017** (von 3.169 auf 4.649 Urkunden) liegt somit bei insgesamt **46,7 %**.

Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil an ausländischen Beurkundungswilligen jährlich um einen Prozentpunkt von 18 % in 2014 auf nunmehr 21 % in 2017.

Auf den damit verbundenen Mehraufwand aufgrund teilweise schwieriger bis unmöglicher Verständigung, Schwierigkeiten bei der Identitätsfeststellung etc. wurde auch schon auf Seite 3 der Beschlussvorlage hingewiesen. Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden lediglich zum Beurkundungsvorgang selbst hinzugezogen. Sämtliche Ermittlungsarbeiten sowie die Vor- und Nachverhandlungen einschließlich der Organisation der Hinzuziehung der einschlägigen Dolmetscherdienste erfolgen im direkten Kontakt mit den nicht deutschen Beurkundungswilligen in einem rechtlich und sprachlich anspruchsvollen Kontext.

Mehraufwand aufgrund der zum 29.07.2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung

Dem POR erscheint die Zunahme des Zeitaufwands pro Fall aufgrund des vorgeschriebenen zweistufigen Prüfverfahrens, den zu führenden Anhörungen etc. laut eigener Stellungnahme plausibel. Dennoch schlägt sich dieses Anerkenntnis in keiner Weise in der von dort angestellten Berechnung der Soll-Kapazitäten nieder.

Aus nachvollziehbaren Gründen existieren für diese wenigen Wochen noch keine belastbaren Fallzahlen. Der tatsächliche Bedarf aufgrund neuer Gesetzgebung ist über die auf Seite 6, letzter Absatz und Seite 7 der Beschlussvorlage angestellte Berechnung hinaus noch nicht messbar.

Bereits jetzt machen sich in diesem Zusammenhang deutlich gestiegene Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger bemerkbar. Aufgrund des aufwändigen und zeitraubenden Prüfverfahrens verlängert sich der einzelne Beurkundungsvorgang tatsächlich von ca. 30 - 60 Minuten auf 90 - 120 Minuten. Hinzu kommen die langwierigen Auseinandersetzungen im Vorfeld der Beurkundung, wenn es um die Vorlage der Identitätsnachweise, Angabe des ausländerrechtlichen Status etc. geht. Konflikte mit den Beteiligten und deren Interessenvertretern bleiben nicht aus. Diese Beobachtungen in den vergangenen Wochen untermauern die Berechnung des Personalmehrbedarfes von insgesamt 2,5 VZÄ auf Seite 6, letzter Absatz und Seite 7 der Beschlussvorlage.

Der Unberechenbarkeit in der - auch politischen - Entwicklung dieser Angelegenheit könnte, wie auch vom Personal- und Organisationsreferat vorgeschlagen, mit einer zeitlichen Befristung der Personalzuschaltung begegnet werden.

Allerdings spricht die unter Punkt Fallzahlsteigerung beschriebene Fallzahlentwicklung und der damit verbundene Personalmehrbedarf gegen eine Befristung.

Weshalb die Berechnung des Personalbedarfes nicht nachvollziehbar sein sollte, erschließt sich nicht.

Tatsächlich ist der zeitliche Aufwand für die Assistenz Tätigkeiten bei den Beurkundungen im Verhältnis zum Zeitaufwand der Urkundspersonen mit dem Faktor 1:1,5 bis 1:2 anzusetzen. Dies zeigen die jahrelangen Erfahrungen im Urkundsbereich. Der Aufwand für die Vorermittlungen und Vorverhandlungen mit den (nicht immer der deutschen Sprache ausreichend mächtigen) beteiligten Bürgerinnen und Bürgern und ggf. deren Vertreterinnen und Vertretern (Rechtsanwälte, Bevollmächtigte, etc.), die Absprache des Inhalts der vorzubereitenden Urkunde mit der jeweiligen Urkundsperson, die Organisation und Koordination der Termine mit allen Beteiligten einschl. ggf. der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers sowie die Abwicklung des Parteiverkehrs und der Post sowie die unverzügliche Bearbeitung aller (auch nachts) eingegangenen E-Mails im Gruppenpostfach des Urkundsbüros nehmen deutlich mehr Zeit in Anspruch als die Arbeit der Urkundsperson.

Die neuen Pflichten anlässlich des Verbots der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung fallen hier aus dem Rahmen. Die einzelnen Aufgaben und Herausforderungen fallen ganz überwiegend in die Zuständigkeit der Urkundsperson und

sind auf den Seiten 4 und 5 der Beschlussvorlage hinreichend dargestellt.
Hier wird das bisherige Verhältnis des Zeitaufwandes durchbrochen. Dies wird auch bereits auf Seite 7 der Beschlussvorlage betont.

Um die seit 29.07.2017 in Kraft getretene Änderung gesetzeskonform umzusetzen und die Dienstleistungen der Beurkundung für die Bürgerinnen und Bürger im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten, ist daher die beantragte Stellenzuschaltung notwendig.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, die Schaffung von 2,5 Planstellen für den Bereich Beistandschaften – Beurkundungen zu genehmigen.

2. Personalkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die Einrichtung von 1,5 Stellen für die Urkundspersonen im Stadtjugendamt München und 1 Stelle für die Urkundsassistentin und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 136.115,00 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 beim Kostenstellenbereich 202 401 01 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 54.446,00 € (40 % des JMB).

3. Sachkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die ab dem Jahr 2018 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die laufenden Sachkosten in Höhe von 2.000,00 € (Finanzposition 4070.650.0000.9) und die einmalig erforderlichen investiven zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 5.925,00 € (Finanzposition 4070.935.9330.6) für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 zusätzlich anzumelden.

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Kommunalreferat

z. K.

Am

I. A.